

S a t z u n g

der

**Deutsche Gesellschaft
für
Biologische Psychiatrie
(DGBP)**

Mitglied der World Federation of Societies
of Biological Psychiatry

Herausgeber:
Deutsche Gesellschaft für Biologische Psychiatrie
(DGBP)

Präambel

Die Gründung der Gesellschaft wurde auf dem 2. Weltkongress für Biologische Psychiatrie in Barcelona im September 1978 initiiert. Die Generalversammlung der World Federation of Societies of Biological Psychiatry hatte damals dazu aufgerufen, dass Delegierte von nationalen Gesellschaften an der Generalversammlung teilnehmen sollten. Während des Kongresses wurde eine Liste von deutschen Kollegen erstellt, die als Komitee zur Gründung einer Deutschen Gesellschaft für Biologische Psychiatrie dem Generalsekretär der World Federation übergeben wurde. Die 16 Namen der seinerzeit übergebenen Liste waren die folgenden:

Beckmann, Bouchard, Ehrhardt, Fünfgeld, Haase, Herz, Hopf, Keup, Kleine, Krieglstein, Netter, Reimer, Seeler, Tremblau, Wesemann, Zimmermann.

Die Gründungsversammlung der Gesellschaft fand im April 1979 in Marburg statt, an der die Herren Beckmann, Ehrhardt, Fünfgeld, Keup, Kleine, Krieglstein, Netter, Reimer, Tremblau und Zimmermann teilnahmen. Es wurde eine Vereinssatzung beschlossen und ein Vorstand, bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und Sekretär, gewählt. Die erste ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft wurde im September 1979 in Weinsberg abgehalten.

Die Vereinssatzung wurde auch aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen umfangreich überarbeitet und die geänderte Fassung bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.11.2007 in Berlin beschlossen.

Gemäß dieser Satzung kann die Gesellschaft wie folgt charakterisiert werden: Die DGBP will die auf dem Gebiet der biologischen Psychiatrie tätigen und wissenschaftlich interessierten Ärzte, Naturwissenschaftler und Psychologen unter der Zielsetzung vereinen, Forschung, Lehre sowie die praktisch wissenschaftliche Tätigkeit und die gegenseitige Information zu fördern. Dieser Zielsetzung dienen wissenschaftliche Tagungen, die Herausgabe von Publikationen, gesundheits- und wissenschaftspolitische Initiativen und die Aufklärung der Öffentlichkeit über Grundlagen, Probleme und therapeutische Möglichkeiten der biologischen Psychiatrie.

Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann grundsätzlich jeder staatlich approbierte Arzt sowie jeder Naturwissenschaftler und Psychologe mit abgeschlossener akademischer Ausbildung werden, der die Ziele der Gesellschaft unterstützt. Der Bewerber soll mindestens zwei Jahre praktisch oder wissenschaftlich in der biologischen Psychiatrie tätig gewesen sein; außerdem sollten mindestens zwei wissenschaftliche Arbeiten aus diesem Gebiet vorliegen.

Die Gesellschaft ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften (AWMF) sowie der WORLD FEDERATION OF SOCIETIES OF BIOLOGICAL PSYCHIATRY und des German Brain Councils. Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft sind die im Springer

Verlag erscheinenden Zeitschriften European Archives of Psychiatry and Clinical Neuroscience und Journal of Neural Transmission.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Deutsche Gesellschaft für Biologische Psychiatrie“

Er ist mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Vereinszwecke, Zweckverwirklichung

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der biologischen Psychiatrie. Er kann auch operativ tätig werden.
2. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke den Vereinszwecken entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.
3. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - 3.1. die Bildung eines Netzwerks und Zusammenführung von Ärzten, Naturwissenschaftlern und Psychologen, die auf dem Gebiet der biologischen Psychiatrie tätig und wissenschaftlich interessiert sind, zum Austausch über Forschung, Lehre und praktische wissenschaftliche Tätigkeit,
 - 3.2. die Veranstaltung oder finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Tagungen und Symposien,
 - 3.3. die Herausgabe von wissenschaftlichen und allgemeinen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der biologischen Psychiatrie sowie Durchführung gesundheits- und wissenschaftspolitischer Initiativen und Aufklärung der Öffentlichkeit über Grundlagen, Probleme und therapeutische Möglichkeiten der biologischen Psychiatrie,
 - 3.4. fachübergreifende Zusammenarbeit und interdisziplinären Informationsaustausch.
4. Der Verein kann zur Durchführung seiner Vorhaben unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) Hilfspersonen hinzuziehen.
5. Der Verein kann seine Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften i. S. d. Körperschaftsteuergesetzes oder einer

Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen oder mit solchen Körperschaften zusammenarbeiten, wenn mit den Mitteln Maßnahmen i. S. d. Vereinszwecke gefördert werden.

6. Der Verein entscheidet grundsätzlich frei, aber abhängig von verfügbaren Mitteln, welche Vereinszwecke er fördert, welche Art der Verwirklichung der Vereinszwecke er wählt und in welchem Umfang die Förderung oder die operative Tätigkeit erfolgen.
7. Ein Anspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Genusses von Vereinsmitteln besteht nicht und entsteht auch nicht durch mehrmalige oder über einen längeren Zeitraum erbrachte Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Nachfolge-Organisation, die das Vermögen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung i.S.v. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Ist eine Nachfolge-Organisation nicht vorhanden oder nicht steuerbegünstigt, fällt das Vermögen durch Beschluss der Mitgliederversammlung an die Max-Planck-Gesellschaft oder an die Deutsche Forschungsgemeinschaft.
6. Beschlüsse über den steuerbegünstigten Empfänger des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (§ 5), Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern (§ 10) sowie assoziierten Mitgliedern (§ 10).

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder staatliche approbierte Arzt sowie jeder Naturwissenschaftler und Psychologe mit abgeschlossener akademischer Ausbildung werden, der die Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), können nur nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand als Mitglieder aufgenommen werden. Die jeweilige Vereinbarung regelt insbesondere die Mitgliedsrechte und die Festsetzung eines besonderen Mitgliedsbeitrags.
3. Wird die Mitgliedschaft im Verein angestrebt, ist dem Präsidenten (§ 12) ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand (§12). Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung an den Antragsteller wirksam.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich Einspruch beim Vereinsvorstand erheben, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6. Eine zweijährige ordentliche Mitgliedschaft ohne Beitragszahlung kann auch im Rahmen des Nachwuchspreises oder eines Posterpreises verliehen werden.

§ 6 Austritt aus dem Verein

1. Ein Vereinsmitglied ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vereinsvorstands erforderlich. Die Erklärung kann auch durch ein unterzeichnetes Telefax-Schreiben abgegeben werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen durch den Vereinsvorstand seinen Beitragspflichten nicht in vollem Umfang nachkommt. Die Mahnungen müssen mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnungen sind auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. In den Mahnungen muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands. Sie darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate vergangen sind.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit der Streichung scheidet das Mitglied aus dem Verein aus.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund kann beispielsweise die schwere Schädigung des Ansehens und der grobe Verstoß gegen die Interessen des Vereins sein.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss.
3. Vor der Beschlussfassung des Vereinsvorstands ist dem Mitglied mit einer Frist von drei Monaten Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich zum Vorwurf des Ausschlussgrundes gegenüber dem Vereinsvorstand Stellung zu nehmen.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Sofern das Mitglied keinen Einspruch erhebt (Abs. 5), ist der Ausschluss nach Ablauf von einem Monat nach Absendung des Briefes wirksam.
5. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschließungsbeschluss des Vereinsvorstands Einspruch zu erheben, der dem Vereinsvorstand in schriftlicher Form innerhalb eines Monats nach Absendung des Briefes i.S.v. Abs. (4) vorliegen muss. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Ausschluss ist mit der Ablehnung des Einspruchs durch die Mitgliederversammlung wirksam

§ 9

Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag

1. Bei Aufnahme in den Verein wird von einem ordentlichen Mitglied ein einmaliger Aufnahmebeitrag erhoben.
2. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich zu ihrem einmaligen Aufnahmebeitrag einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser ist jeweils innerhalb des ersten Monats eines Geschäftsjahres (§ 17) zu zahlen. Für das Eintrittsjahr ist er anteilig innerhalb von zwei Monaten nach dem Eintritt zu entrichten.
3. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen; die Regelung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 10 Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder

1. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder (solche sind im Ausland tätige Wissenschaftler) haben die Stellung eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
2. Der Vereinsvorstand kann der Mitgliederversammlung Personen vorschlagen, die zu Ehrenmitgliedern oder korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden sollen. Für deren Wahl in einer Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Assoziierte Mitglieder sind Studierende der Medizin, Naturwissenschaften und der Psychologie. Sie erhalten die assoziierte Mitgliedschaft entweder auf Vorschlag eines Mitgliedes oder zusammen mit einem Posterpreis. Sie sind ebenfalls von einer Beitragszahlung befreit.

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 1. der Vereinsvorstand (§ 12),
 2. die Mitgliederversammlung (§§ 15 bis 17).
2. Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus vier Personen, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Präsident. Der Präsident vertritt allein den Verein nach außen.
3. Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit Wirkung jeweils zum 1.1. des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahrs bestellt; die Mitgliederversammlung nimmt auch die Ämterverteilung vor. Erhalten bei der Wahl zum Vereinsvorstand Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Abstimmung kann auch durch Akklamation ersetzt werden. Scheidet ein Mitglied aus dem Vereinsvorstand während seiner Amtsdauer aus, wählt der Vereinsvorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsdauer zu.

4. Das Amt eines Mitglieds des Vereinsvorstands endet
 - 4.1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
 - 4.2. grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung,
 - 4.3. aufgrund Widerrufs der Bestellung durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grunds sowie
 - 4.4. bei Ausscheiden aus dem Verein.
- Jedes Mitglied des Vereinsvorstands, dessen Amt nach Ziffer 2. endet, bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Erneute Bestellung ist in den Fällen der Ziffern 1 und 2 zulässig; die unmittelbare Wiederwahl als Präsident des Vereins für zwei aufeinander folgende Amtsperioden ist jedoch nicht möglich.
5. Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist ehrenamtlich. Auslagen, die den Mitgliedern des Vereinsvorstands im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden gegen Vorlage der erforderlichen Belege ersetzt.
6. Der Präsident und der Vizepräsident haben das Recht, bei Bedarf Sitzungen des Vereinsvorstands einzuberufen. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Haftungsfreistellung

Der Verein stellt seine Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis bei Haftungsansprüchen von Finanzbehörden wegen der Veranlassung der Verwendung von Zuwendungen entgegen den in Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken frei, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 14 Aufgaben des Vereinsvorstands

Der Vereinsvorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet das Vermögen. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann durch schriftliche Verständigung der Vorstandsmitglieder untereinander erfolgen. Der Vereinsvorstand kann sich auch unter Berücksichtigung entsprechender Regelungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung mit einer Geschäftsverteilung selbst geben.

§ 15 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre - möglichst im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Tagung - einzuberufen (ordentliche Mitglieder-versammlung). Der Vereinsvorstand kann darüber hinaus auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er hat sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Eine Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder online abgehalten werden. In letzterem Fall erfolgt im Vorfeld eine Registrierung und eine zusätzliche schriftliche Abstimmung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung mit den Gegenständen der Beschlussfassung enthalten; sie ist jedem Mitglied des Vereins an seine letzte bekannte Anschrift zuzusenden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht gerechnet.
3. Vorsitzender der Mitgliederversammlungen ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.
4. In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Präsident, in Fällen seiner Verhinderung der Vizepräsident, einen Bericht über die Tätigkeit des Vereinsvorstands seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung. Nach der Vorstellung des Kassenberichts des Schatzmeisters, der vorab durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vereinsvorstand angehören, geprüft wurde, beschließt die Mitgliederversammlung über den vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung des Vereinsvorstands.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Über die Art der Abstimmung der Mitgliederversammlung entscheidet der Versammlungsleiter.
2. Vorbehaltlich der Regelung nach Abs. (3) entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen; das vertretene Mitglied gilt als anwesend. Ein Vereinsmitglied darf höchstens zwei andere Vereinsmitglieder vertreten.
Die Vollmacht zur Vertretung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann Abstimmungsanweisungen enthalten. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn sie bei Beginn der Mitgliederversammlung ihrem Vorsitzenden vorliegt.
3. Für einen Beschluss über die Änderung der Zwecke des Vereins, eine sonstige Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Sekretär ein Protokoll anzufertigen. Es soll Feststellungen enthalten über Zeit und Ort der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnungspunkte und die Grundzüge der Diskussionen, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Sekretär zu unterschreiben. Jedem Vereinsmitglied ist eine Kopie des Protokolls zuzusenden.

§ 17 **Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vereinsvorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten den Rechnungsabschluss zu erstellen.

Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02. Oktober 2020.

Prof. Dr. Jürgen Deckert
Präsident DGBP